

Bericht
des Schweizerischen Bundesgerichts
über seine Amtstätigkeit
im Jahre 1990

vom 20. Februar 1991

Sehr geehrte Herren Präsidenten,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir beehren uns, Ihnen gemäss Artikel 21 Absatz 2 des Bundesgesetzes
über die Organisation der Bundesrechtspflege über unsere Amtstätigkeit
im Jahre 1990 Bericht zu erstatten.

Wir versichern Sie, sehr geehrte Herren Präsidenten, sehr geehrte Damen
und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

20. Februar 1991

Im Namen des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Patry

Der Kanzleidirektor: Moser

A. ALLGEMEINES

I. Zusammensetzung des Gerichts

Mit Beschlüssen vom 29. November 1988, 6. Februar, 12. Februar und 25. Juni 1990 konstituierte sich das Bundesgericht wie folgt:

<u>Abteilungen und Kammern</u>	<u>Präsident</u>	<u>Mitglieder</u>
I. Oeffentlichrechtliche Abteilung	Egli	Antognini, Kuttler, Rouiller, Pfisterer, Spühler, Aemisegger
II. Oeffentlichrechtliche Abteilung	Patry	Brunschwiler, Imer, Schmidt, Müller (bis 31.7.), Hartmann, Betschart (ab 1.8.)
I. Zivilabteilung	Raschein	Leu, Bourgknecht, Weibel, Walter, Schneider
II. Zivilabteilung	Junod	Forni, Lüchinger, Bigler, Weyermann (ab 1.8.), Hausheer (bis 31.7.), Scyboz
Schuldbetreibungs- und Konkurskammer	Hausheer (bis 31.7.) Bigler (ab 1.8.)	Bigler (bis 31.7.), Weyermann (ab 1.8.), Scyboz
Kassationshof	Weyermann (bis 31.7.) Müller (ab 1.8.)	Allemann (bis 31.3.), Moritz (bis 30.4.), Schubarth, Nay, Wiprächtiger (ab 1.4.), Corboz (ab 1.5.)
Ausserordentlicher Kassationshof	Raschein	Patry, Forni, Lüchinger, Bigler, Weyermann, Kuttler
Anklagekammer	Hartmann	Spühler (Vizepräsident), Moritz (bis 30.4.), Corboz (ab 1.5.)
Kriminalkammer		Antognini, Leu, Allemann (bis 31.3.), Schubarth (ab 1.4.)
Bundesstrafgericht		Antognini, Leu, Allemann (bis 31.3.), Hausheer (bis 31.7.), Schubarth (ab 1.4.), Pfisterer (ab 1.8.), Weibel

<u>Kommissionen</u>	<u>Präsident</u>	<u>Mitglieder</u>
Verwaltungskommission	Raschein	Patry, Antognini, Bigler, Weyermann (bis 31.7.), Egli, Junod, Müller (ab 1.8.)
Bibliothekskommission	Forni	Patry, Bigler, Allemann (bis 31.3.), Schubarth (ab 1.4.), Walter

Die Vereinigte Bundesversammlung nahm am 21. März die Demissionen von Bundesrichter Heinz Hausheer auf Ende Juli und von Bundesrichter Paul Moritz auf Ende April unter Verdankung der geleisteten Dienste entgegen und wählte als neue Gerichtsmitglieder Gerold Betschart, Bezirksgerichtspräsident, Uster, sowie Bernard Corboz, Generalprokurator des Kantons Genf, Vessy. Am 5. bzw. 12. Dezember wurden die 30 bisherigen Gerichtsmitglieder für die Amtsperiode 1991-1996 wiedergewählt. Für die Jahre 1991 und 1992 ernannten die Eidgenössischen Räte Bundesgerichts- vizepräsident Robert Patry, Präsident der II. öffentlichrechtlichen Abteilung, zum Präsidenten und Bundesrichter Jean-François Egli, Präsident der I. öffentlichrechtlichen Abteilung, zum Vizepräsidenten des Gesamtgerichts.

Anstelle der demissionierenden Ersatzrichter Andreas Henrici und Hans Dressler sowie des zum Bundesrichter gewählten Bernard Corboz wählte die Bundesversammlung am 3. Oktober bzw. 12. Dezember Danièle Brahier, Bezirksgerichtspräsidentin, Delsberg, Ulrich Cavelti, Departementssekretär des Finanzdepartements des Kantons St. Gallen, sowie Hans Michael Riemer, Universitätsprofessor, Zürich, zu neuen Ersatzrichtern. Am 12. Dezember wurden alle bisherigen ordentlichen Ersatzrichter für die Amtsperiode 1991-1996 wiedergewählt.

Das Gericht beförderte Gerichtssekretär Heinz Pflughard zum Gerichtsschreiber und wählte Renaud Lattion, Alice Reichmuth, Filippo Gianoni und Eric Brandt zu Gerichtssekretären; Tiziano Cramerli wurde zum Gerichtssekretär gemäss Bundesbeschluss vom 23. März 1984/18. März 1988 ernannt. Véronique Paquier-Boinay, Alain Bard, Francisca Diarra, Peter Münch, Alfred Schett, Heinrich Brunner, Peter Uebersax, Matthias Härri und Olivier Kurz wurden zu wissenschaftlichen Adjunkten (Assistenten) gewählt. Das Bundesgericht nahm auch die Wiederwahl der Gerichtsschreiber und -sekretäre für die Amtsperiode 1991-1996 vor.

II. Eidgenössische Untersuchungsrichter/Eidgenössische Schätzungskommissionen und Oberschätzungskommission/Erlasskommission für die direkte Bundessteuer

Am 8. November nahm das Gericht gemäss Art. 13 des Bundesgesetzes über die Bundesstrafrechtspflege die Wahlen der Eidgenössischen Untersuchungsrichter und ihrer Stellvertreter für die Amtsperiode 1991-1996 vor. Für die deutsche Schweiz wurden anstelle der zurücktretenden Walter Koeflerli und Alexander Bertolf der bisherige Stellvertreter Fabio Righetti, Gerichtspräsident, Burgdorf, zum Untersuchungsrichter und Monique Saudan, Staatsanwältin, Basel/Solothurn, sowie Peter Marti, Bezirksanwalt, Winterthur, zu Stellvertretern ernannt. Für die französisch- und die italienischsprechende Schweiz wurden die bisherigen Amtsinhaber bestätigt, abgesehen von Giovanni Luisoni, der um Entlassung auf Ende Jahr ersucht hatte; als neuen Stellvertreter wählte das Gericht Fabrizio Eggenschwiler, Untersuchungsrichter, Castagnola.

Das Gericht nahm am 31. Juli eine Ersatzwahl beim 1. Kreis der Eidgenössischen Schätzungskommissionen vor und am 12. Dezember, gestützt auf Art. 59 und 80 des Bundesgesetzes über die Enteignungen, die Wieder- bzw. Ergänzungswahlen der Präsidenten der Eidgenössischen Schätzungskommissionen und ihrer Stellvertreter sowie der Mitglieder der Oberschätzungskommission für die Amtsdauer 1991-1996. Das entsprechende Verzeichnis wird veröffentlicht, sobald die vom Bundesrat und von den Kantonsregierungen zu treffenden Wahlen der Mitglieder der Eidgenössischen Schätzungskommissionen abgeschlossen sein werden.

Am 20. November bestätigte das Gericht gemäss Art. 65 Abs. 3 des Bundesratsbeschlusses über die Erhebung einer direkten Bundessteuer die Professoren Peter Locher und Guido Jenny als Präsidenten beziehungsweise Vizepräsidenten der Erlasskommission für die direkte Bundessteuer für die Amtsperiode 1991 - 1996.

III. Geschäftslast/Gerichtsorganisation

Die Statistiken im Teil C geben über die Geschäftslast Auskunft. Nach der letztjährigen beinahe zehnpromzentigen Zunahme der Neueingänge ist auch im Berichtsjahr wieder ein Ansteigen um acht Prozent zu verzeichnen. Der Zuwachs betraf einmal mehr die staatsrechtlichen Beschwerden und daneben insbesondere die verwaltungsrechtlichen Klagen. Das Bundesgericht sollte möglichst rasch von diesen sehr zeitaufwendigen erstinstanzlichen Verfahren entlastet werden. Im Jahre 1981 wies die Statistik 3187 Eingänge, 3164 Erledigungen und 1787 Ueberträge auf. Insbesondere dank der Sofortmassnahmen, die ergriffen worden sind, stieg die Zahl der Erledigungen in der Folge bis auf 4000 pro Jahr und lag damit leicht über jener der Eingänge. Die Ueberträge konnten entsprechend bis auf 1407 Ende 1988 abgebaut werden. Doch seither nahmen die Eingänge wieder stärker zu, auf über 4300 im Jahre 1989 und 4650 in diesem Jahr. Dies hat zur Folge, dass trotz der 4252 Fälle, die erledigt werden konnten, nun erstmals über 2000 auf das nächste Jahr übertragen werden müssen. Diese Entwicklung ist unausweichlich und zeigt, dass die getroffenen Sofortmassnahmen nicht ausreichen, um langfristig einer anhaltenden Erhöhung der Eingänge begegnen zu können. Da das Volk die Aenderung des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege (OG) am 1. April verworfen hat, ist nicht mit einer Umkehrung zu rechnen. Eine Teilrevision des OG, die nur die unbestritten gebliebenen Massnahmen enthält, würde höchstens dazu führen, dass sich die Erhöhung der Zahl der Ueberträge etwas verlangsamt. Eine Aufnahme von Art. 84 Abs. 1 Bst. e als neue Bestimmung ins OG, wie sie von Ständerat Zimmerli vorgeschlagen wird, würde demgegenüber dem Bundesgericht eine Mehrbelastung ungeahnten Ausmasses bringen und den ganzen Entlastungseffekt der Revision zunichte machen; denn das Bundesgericht müsste, sobald eine Verletzung von zivilrechtlichen Ansprüchen oder Verpflichtungen im Sinne von Art. 6 Ziff. 1 EMRK in Frage steht, Tat- und Rechtsfragen frei prüfen, soweit die Ansprüche nicht schon von einer kantonalen richterlichen Behörde beurteilt worden sind. Damit das Gericht die Geschäftslast auch längerfristig bewältigen können, ist eine Totalrevision der Bundesrechtspflege mit einer Beschränkung der Zugangsmöglichkeiten ans Bundesgericht auf vernünftige Grenzen unerlässlich. Diesbezüglich müssen politische Entscheide gefällt werden, die nicht in den Zuständigkeitsbereich unserer Behörde fallen. Eine Erhöhung der Zahl der Richter wäre nur ein Mittel, das höchstens eine vorübergehende Besserung bringen würde, wie sie zwischen 1981 und 1988 eingetreten ist.

Der Personalbestand des Bundesgerichts umfasst unverändert 153 Etatsstellen. Für das Jahr 1991 haben die eidgenössischen Räte dem Gericht zehn weitere Assistentenstellen bewilligt, so dass in absehbarer Zeit alle 30 Mitglieder des Gerichts über einen persönlichen Assistenten verfügen werden. Ein immer grösserer Teil des Personals muss in gemieteten Räumlichkeiten einer Nachbarliegenschaft untergebracht werden, was die Arbeitsabläufe behindert, zu Kommunikationsschwierigkeiten führt und nur als Übergangslösung hingenommen werden kann. Das Bundesgericht hat denn auch am 2. April einem ausgearbeiteten Botschaftsprojekt für die Erweiterung und den Ausbau des Bundesgerichtsgebäudes zugestimmt. Am 12. September unterbreitete der Bundesrat den eidgenössischen Räten eine entsprechende Botschaft mit dem Antrag, einen Objektkredit von 46 700 000 Franken zu bewilligen. Obschon die vorberatende Kommission das Projekt einstimmig (bei einer Enthaltung) unterstützt hatte, wies der Nationalrat die Vorlage am 4. Dezember an den Bundesrat zurück.

Am 6. September beschloss das Bundesgericht eine Änderung seines Reglements vom 14. Dezember 1978. Schwerpunkt dieser Teilrevision, mit Inkrafttreten am 1. Januar 1991, bildet eine neue Leitungsstruktur, umfassend eine Präsidentenkonferenz für den Rechtsprechungsbereich, eine dreiköpfige Verwaltungskommission und einen Verwaltungsdirektor für die Belange der Verwaltung sowie eine Personalrekurskommission. Die Vorschläge des Instituts Battelle sind bei dieser Revision weitgehend berücksichtigt worden.

Auf die beabsichtigte gemeinsame Herausgabe von Veröffentlichungen des Bundesgerichts und der Bundeskanzlei auf elektronischen Datenträgern musste verzichtet werden. Ausschlaggebend dafür waren die hohen Kosten, die gemäss den eingeholten Offerten mit der Verwirklichung dieses Vorhabens verbunden gewesen wären, sowie die Ergebnisse einer Marktumfrage bei den Abonnenten der Amtlichen Sammlung der Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichts und der Systematischen Sammlung des Bundesrechts. In bezug auf die Realisierung des EDV-Konzeptes Dokumentation/Rechtsprechung der eidgenössischen Gerichte ist eine gewisse zeitliche Verzögerung in Kauf zu nehmen, da insbesondere die Arbeiten am juristischen Thesaurus noch nicht vollständig abgeschlossen werden konnten und sich die Indexierung der Urteile als sehr aufwendig erweist. Eine zumindest teilweise Betriebsaufnahme sollte jedoch im Jahre 1992 möglich sein. Seit Ende Oktober steht der EDV-Anwendungsbereich "Regis" zur Verfügung, der es erlaubt, das Gesetzes- und Sachregister der veröffentlichten Bundesgerichtsentscheide am Bildschirm zu konsultieren. Da das Register in der Datenbank alle drei Monate auf den neuesten Stand gebracht wird, sind darin auch Hinweise auf Entscheide enthalten, die im gedruckten Register noch nicht aufgeführt sind.

Schliesslich sei erwähnt, dass das Bundesgericht das Berichtsjahr mit Ausgaben in der Höhe von 24 704 375 Franken und Einnahmen von 4 682 967 Franken abgeschlossen hat. Das Inkasso der Gerichtsgebühren verlief dabei besonders erfreulich, konnten doch 96,5 Prozent der Forderungen eingebracht werden.

B. RECHTSPRECHUNG DER GERICHTSHÖFE

Aus der Rechtsprechung sind folgende Entscheide zu erwähnen:

I. Erste öffentlichrechtliche Abteilung

Das Bundesgericht hiess zwei Beschwerden, welche von je einer Frauen- und Männergruppe gegen den das Frauenstimmrecht ablehnenden Beschluss der Landsgemeinde des Kantons Appenzell Innerrhoden eingereicht worden waren, im Sinne der Erwägungen gut. Es erwog, bei zeitgemässer Auslegung der Bundesverfassung könne deren Art. 74 Abs. 4, der für Abstimmungen und Wahlen der Kantone und Gemeinden das kantonale Recht vorbehält, nicht mehr als Vorbehalt zu der seit 1981 in Art. 4 Abs. 2 BV verankerten Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten. Vielmehr müsse Art. 16 Abs. 1 der innerrhodischen Kantonsverfassung, der an Landsgemeinden und an Gemeindeversammlungen alle im Kanton wohnhaften "Landleute sowie die übrigen Schweizer" als stimmberechtigt erklärt, im Lichte der Gleichberechtigungsnorm ausgelegt werden, und es seien dementsprechend unter dem Begriff "Landleute sowie übrige Schweizer" auch die Frauen zu verstehen. Das bundesgerichtliche Urteil hat zur Folge, dass den Frauen die politischen Rechte im Kanton Appenzell Innerrhoden ab sofort zustehen (Urteil vom 27. Nov.).

Zahlreicher als in früheren Jahren waren im Berichtsjahr die Beschwerden, mit denen eine Verletzung des Rechts auf einen unbefangenen Richter im Sinne der Art. 58 Abs. 1 BV und 6 Ziff. 1 EMRK gerügt wurde. Das Bundesgericht entschied, es verstosse nicht gegen diese Vorschriften, wenn diejenigen Richter, die ein Abwesenheitsurteil gefällt haben, später auch bei der Neuurteilung der Strafsache im ordentlichen Verfahren mitwirken (BGE 116 Ia 32). Ferner bestätigte es seine Rechtsprechung, wonach unter Vorbehalt besonderer Umstände die Gerichtspersonen, die an einem später aufgehobenen Urteil beteiligt waren, im neuen unterinstanzlichen Verfahren trotz ihrer früheren Mitwirkung nicht als befangen gelten (BGE 116 Ia 28). Auf Beschwerde eines Angeklagten hin, der in dem gegen ihn hängigen, von grosser Publizität begleiteten Strafprozess das ganze Geschworenengericht ohne Erfolg als befangen abgelehnt hatte, musste sich das Bundesgericht mit dem Problem der Befangenheit von Richtern und Geschworenen wegen Kampagnen in den Medien befassen. Es gelangte zum Schluss, im konkreten Fall bestünden keine objektiven Anzeichen dafür, dass die Richter und Geschworenen durch die Medienkampagne beeinflusst worden seien, die - obgleich sehr intensiv - nie den Eindruck erweckt habe, dass sie systematisch auf den Nachweis der Schuld des Angeklagten ausgerichtet gewesen wäre (BGE 116 Ia 14). Wird ein unzurechnungsfähiger Angeschuldigter nach Einstellung des Strafverfahrens durch die kantonale Behörde aufgrund von Art. 43 Ziff. 1 Abs. 1 StGB in eine psychiatrische Klinik eingewiesen, so steht es mit dem in Art. 5 Ziff. 4 EMRK vorgesehenen Anspruch auf richterliche Ueberprüfung der Rechtmässigkeit des Freiheitsentzuges nicht im Einklang, wenn es dem Internierten verwehrt ist, den Freiheitsentzug gerichtlich überprüfen zu lassen (BGE 116 Ia 60). Das Bundesgericht hat in Aenderung seiner bisherigen Rechtsprechung zur Frage der Kostenaufgabe bei Freispruch oder Einstellung eines Strafverfahrens entschieden, es verletze Art. 4 BV, einem nicht verurteilten Angeschuldigten wegen eines allein unter ethischen Gesichtspunkten vorwerfbareren Verhaltens Kosten zu überbinden. Dagegen sei es mit der Verfassung und dem Grundsatz der Unschuldsvermutung nach Art. 6 Ziff. 2 EMRK vereinbar, einem Angeschuldigten bei

Freispruch oder Einstellung des Strafverfahrens Kosten aufzuerlegen, wenn er in zivilrechtlich vorwerfbarer Weise gegen eine geschriebene oder ungeschriebene Verhaltensnorm klar verstossen und dadurch das Strafverfahren veranlasst oder dessen Durchführung erschwert habe (BGE 116 Ia 162).

Eine Tessiner Gemeinde beschloss, in den Schulzimmern einer Primarschule das Kruzifix anzubringen, und setzte dies auch durch, als das Kreuz von einem Lehrer wieder entfernt worden war. Das kantonale Verwaltungsgericht schützte den in dieser Angelegenheit eingereichten Rekurs des Lehrers. Das Bundesgericht wies die Beschwerde der Gemeinde ab mit der Begründung, das Anbringen eines Kruzifixes in den Schulzimmern einer Primarschule widerspreche der in Art. 27 Abs. 3 BV gewährleisteten konfessionellen Neutralität der öffentlichen Schulen, weshalb die kantonale Behörde mit ihrem Entscheid die Autonomie der Gemeinde nicht verletzt habe (Urteil vom 26. Sept.).

Im Bereich der Raumplanung gab die Beschwerde eines Gärtnermeisters, dem die kantonale Rechtsmittelinstanz eine Ausnahmegewilligung gemäss Art. 24 RPG für die Erweiterung seiner in der Landwirtschaftszone gelegenen Gewächshausanlage verweigert hatte, dem Bundesgericht Anlass, seine Praxis zur Frage, wann ein Gärtnereibetrieb in der Landwirtschaftszone zonenkonform sei, zu präzisieren, indem es den Begriff der Bodenabhängigkeit des Gärtnereibetriebes näher umschrieb (BGE 116 Ib Nr. 17). Gutgeheissen wurde eine Beschwerde der SBB, die sich dagegen zur Wehr gesetzt hatten, dass ihnen für vier der im Untergeschoss des S-Bahnhofes Zürich-Stadelhofen befindlichen Ladengeschäfte eine städtische Baubewilligung nur unter der Bedingung erteilt worden war, dass sie noch eine städtische Konzession für die Beanspruchung des öffentlichen Grundes einholten. Nach der Auffassung des Bundesgerichts handelt es sich hier um "ganz oder überwiegend" dem Bahnbetrieb dienende Anlagen im Sinne von Art. 18 Abs. 1 des Eisenbahngesetzes, für deren Genehmigung allein die Bundesbehörden zuständig sind, so dass sich ein kantonales Baubewilligungsverfahren erübrigt (Urteil vom 31. Okt.). Das Bundesgericht hob einen kantonalen Entscheid, mit welchem gestützt auf Art. 30 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz die Bewilligung für eine grössere Abfalldeponie erteilt worden war, auf, weil das durchgeführte Bewilligungsverfahren keine Gewähr für die umfassende frühzeitige Koordination der verschiedenen kantonalen Verfahren geboten hatte (BGE 116 Ib 50).

II. Zweite öffentlichrechtliche Abteilung

In zwei Fällen war über das Nacht- beziehungsweise Sonntagsarbeitsverbot gemäss Art. 16 und 18 des Arbeitsgesetzes (ArG) zu entscheiden. Das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit hatte einer Spinnerei sowie einer Unternehmung, welche Mikrochips herstellt, je Bewilligungen zur Nacht- und Sonntagsarbeit erteilt; insbesondere wurde Sonntagsarbeit für Arbeitnehmerinnen gestattet. In beiden Fällen gelangten die Branchengewerkschaften nach erfolglosen Beschwerden beim Eidgenössischen Wirtschaftsdepartement mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde ans Bundesgericht, wozu sie gestützt auf Art. 58 Abs. 1 ArG legitimiert waren. Das Nachtarbeitsverbot schützt die Arbeitnehmer vor den negativen Auswirkungen der Nachtarbeit auf Gesundheit sowie familiäres und soziales Leben. Das allgemeine Sonntagsarbeitsverbot ermöglicht Erholung in ruhigem Umfeld fern der Werktagshektik sowie in besonderem Masse die Pflege familiärer und anderer sozialer Kontakte. Nach dem Willen des Gesetzgebers sind Ausnahmen nur restriktiv zu gewähren und ist Sonntags-

arbeit noch zurückhaltender als Nacharbeit zu bewilligen. Das Arbeitsgesetz sieht vor, dass dauernde oder regelmässig wiederkehrende Nacht- oder Sonntagsarbeit nur bewilligt werden kann, sofern sie aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen unentbehrlich ist (Art. 17 Abs. 2 beziehungsweise 19 Abs. 2 ArG). Nach der bundesrätlichen Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1, Anhang zu Art. 45) liegt wirtschaftliche Unentbehrlichkeit dann vor, wenn die Unterbrechung eines Arbeitsverfahrens und dessen Wiederingangsetzung mit erheblichen Kosten verbunden ist, ein Arbeitsverfahren besonders hohe Investitions- und Amortisationskosten bedingt oder die Konkurrenzfähigkeit gegenüber dem Ausland ohne Bewilligung von Nacht- oder Sonntagsarbeit erheblich beeinträchtigt würde. Der Umstand, dass durch eine Ausnahmegewilligung eine rationellere Betriebsführung ermöglicht würde, rechtfertigt für sich die Erteilung von Nacht- oder Sonntagsarbeitsbewilligungen klarerweise nicht. Nicht massgeblich ist sodann die wirtschaftliche Lage des einzelnen Betriebs, da die Bewilligung von Nacht- oder Sonntagsarbeit nicht wettbewerbsverzerrend oder strukturerhaltend wirken darf. Selbst wenn die Voraussetzungen für eine Ausnahmegewilligung erfüllt sind, kann Nacht- oder Sonntagsarbeit für weibliche Arbeitnehmer nur unter zusätzlichen Bedingungen bewilligt werden (Art. 34 Abs. 3 ArG), die vom Bundesrat formuliert wurden. Sonntagsarbeit für Frauen kann nur bewilligt werden, wenn sie im betreffenden Beruf üblich ist (Art. 71 lit. b ArGV 1). Dies ist nur dann der Fall, wenn ein Beruf von Männern praktisch nicht ausgeübt wird. Ob diese Ungleichbehandlung der Geschlechter vor Art. 4 Abs. 2 BV standhält, kann, da sie im Bundesgesetz selber angelegt ist, vom Bundesgericht nicht überprüft werden. Die Besserstellung der Frau trägt immerhin dem Umstand Rechnung, dass sie im Familienbereich faktisch auch heute noch eine besonders ausgeprägte Aufgabe zu erfüllen hat. Der Sonderschutz für Frauen dient daher einem wesentlichen Anliegen der Arbeitnehmerschutzgesetzgebung, die Beeinträchtigung des familiären Lebens durch besondere Arbeitszeiten zu verhindern. Unter Berücksichtigung der genannten Kriterien kam das Bundesgericht zum Schluss, dass die Spinnerei-Unternehmung keinen Anspruch auf eine Ausnahmegewilligung für Sonntagsarbeit habe, es sei denn, sie weise noch eine konkrete Beeinträchtigung ihrer Konkurrenzfähigkeit gegenüber dem Ausland nach. Das Bundesgericht hiess die Beschwerde der Gewerkschaft deshalb gut und wies die Sache zu neuem Entscheid an das Departement zurück. Im Falle der Mikrochips-Herstellerin anerkannte das Gericht dagegen das Bedürfnis nach Nacht- und Sonntagsarbeit, weil die Unterbrechung des Arbeitsprozesses unverhältnismässig kostspielig wäre und ohne durchgehenden Betrieb die Konkurrenzfähigkeit gegenüber gleichartigen Unternehmungen im Ausland erheblich beeinträchtigt würde. Hingegen verneinte es das Bedürfnis nach Sonntagsarbeit für Frauen, weil nicht nachgewiesen war, dass Frauen für die Arbeit bei der Herstellung von Mikrochips besser geeignet seien als Männer (Urteile vom 28. Sept.).

Im Rahmen der Um- beziehungsweise Neubauten im Bahnhof Luzern, im Hauptbahnhof Zürich und im S-Bahnhof Zürich-Stadelhofen ist zurzeit noch umstritten, welchen der auf dem jeweiligen Bahnhofgebiet gelegenen Ladengeschäfte und Dienstleistungsbetriebe der Status sogenannter Nebenbetriebe im Sinne von Art. 39 des Eisenbahngesetzes (EBG) zukommt. Soweit Bedürfnisse des Bahnbetriebes oder des Verkehrs es erfordern, finden die Vorschriften von Kantonen und Gemeinden über die Oeffnungs- und Schlusszeiten auf solche Nebenbetriebe keine Anwendung (Art. 39 Abs. 3 EBG). Die Schweizerischen Bundesbahnen sehen vor, dass in den genannten Bahnhöfen eine grosse Zahl der von ihnen vermieteten Ladengeschäfte und Dienstleistungsbetriebe verlängerte Oeffnungszeiten einhalten dürfen. Wegen der von der Stadt Zürich und Arbeitnehmerverbänden bezüglich

des S-Bahnhofs Zürich-Stadelhofen und des Hauptbahnhofs Zürich beziehungsweise vom Kanton Luzern und von einer Gewerkschaft bezüglich des Bahnhofs Luzern erhobenen Einwendungen musste das Bundesamt für Verkehr im sogenannten Anstandsverfahren über das Bedürfnis zur Einrichtung von Nebenbetrieben und deren Oeffnungszeiten entscheiden (Art. 40 Abs. 1 lit. g EBG). Es sprach einzelnen, nicht aber allen darum ersuchenden Unternehmungen den Nebenbetriebsstatus zu und bewilligte ihnen längere Oeffnungszeiten. Gegen seine Verfügungen erhoben einerseits nicht als Nebenbetriebe anerkannte Unternehmungen Beschwerden beim Eidgenössischen Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement. Andererseits fochten auch die Stadt Zürich beziehungsweise der Kanton Luzern sowie die Arbeitnehmerverbände die Verfügungen des Bundesamtes beim Departement an, nämlich insofern, als einzelnen Unternehmungen der Nebenbetriebsstatus zuerkannt und längere Oeffnungszeiten bewilligt worden waren. Die Zwischenverfügungen des Departements über die aufschiebende Wirkung beziehungsweise vorsorgliche Massnahmen, d.h. die Handhabung der Oeffnungszeiten während der Dauer der jeweiligen Beschwerdeverfahren, wurden mit Verwaltungsgerichtsbeschwerden angefochten. Solche Zwischenverfügungen überprüft das Bundesgericht wegen ihres provisorischen Charakters nur mit Zurückhaltung. Die der Verfügung des Bundesamtes vorausgehende Ermächtigung der Schweizerischen Bundesbahnen an ihre Mieter, längere Oeffnungszeiten einzuhalten, stellt keine behördliche Bewilligung dar und vermag im Beschwerdeverfahren vor dem Departement keine Wirkung zu entfalten. Die der Beschwerde ans Departement von Gesetzes wegen zukommende aufschiebende Wirkung (Art. 55 Abs. 1 VwVG) hat daher nicht zur Folge, dass längere Oeffnungszeiten gestützt auf die ursprüngliche Ermächtigung bewilligt sind. Solche würden nur dann gelten, wenn das Departement den Beschwerden, welche sich gegen die Gewährung längerer Oeffnungszeiten richten, die aufschiebende Wirkung entzöge. In den Fällen des S-Bahnhofs Zürich-Stadelhofen und des Hauptbahnhofs Zürich war nicht zu beanstanden, dass das Departement den Beschwerden der Stadt Zürich und der Arbeitnehmerverbände die aufschiebende Wirkung nicht entzogen hatte und erst recht den Beschwerde führenden Unternehmungen, welche vom Bundesamt nicht als Nebenbetriebe anerkannt worden waren, vorsorgliche Anordnungen verweigert hatte, für die Dauer des Beschwerdeverfahrens also keiner Unternehmung verlängerte Oeffnungszeiten gestattet hatte (Urteile vom 4. Juli und 8. Nov.). Im Falle des Bahnhofs Luzern hatte dagegen das Departement der gegen die Anerkennung verschiedener Unternehmungen als Nebenbetriebe gerichteten Beschwerde einer Gewerkschaft die aufschiebende Wirkung entzogen; es trug dem Umstand Rechnung, dass einzelne der umstrittenen Geschäfte schon vor Einleitung des Anstandsverfahrens durch den Kanton Luzern, alle aber lange vor dem Eintritt der Gewerkschaft ins Anstandsverfahren längere Oeffnungszeiten beansprucht hatten. Die Umstände waren insofern anders als in den Zürcher Fällen. Das Gericht schützte auch diese Zwischenverfügung (Urteil vom 6. Nov.).

Das Bundesgericht hatte eine Verwaltungsgerichtsbeschwerde des Schweizerischen Naturschutzbundes gegen eine gestützt auf das Bundesgesetz über die Wasserbaupolizei vom 22. Juni 1877 (WBPG; SR 721.10) zugesprochene Bundessubvention an ein Projekt für Hochwasserschutzmassnahmen an der Rhone zwischen Oberwald und Brig zu beurteilen. Wohl ist das Verfahren, in welchem über die Gewährung einer Subvention entschieden wird, ein selbständiges Verfahren, welches neben dem kantonalen Baubewilligungsverfahren durchgeführt wird. Art. 5 Abs. 3 WBPG und Art 9 Abs. 2 WBPG schreiben aber der zuständigen Bundesbehörde vor, sich in genügendem Masse über die technischen Aspekte sowie die Art, Wichtigkeit und

Kosten der geplanten zu subventionierenden Arbeiten zu informieren. Verfügt sie nicht über entsprechende Angaben, ist sie nicht in der Lage, bei ihrer Entscheid über die Zusprechung einer Subvention die Bauvorhaben auch unter dem Blickwinkel des Naturschutzes zu prüfen, wie ihr dies Art. 3 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) vorschreibt. Praktische Gründe sprechen dafür, dass die Bundesbehörde dem Kanton vorweg mitteilt, ob sie für ein geplantes Vorhaben eine Bundessubvention ausschliesst oder nicht, sie darf aber den eigentlichen Subventionsentscheid nicht treffen, bevor ihr für jede einzelne Baustelle ein umfassendes Projekt vorgelegt worden ist (Urteil vom 13. Juli).

III. Erste Zivilabteilung

Immer wieder Schwierigkeiten bereitet der Entscheid, ob eine Forderung aus Handwerksarbeit vorliegt, die gemäss Art. 128 Ziff. 3 OR im Gegensatz zur allgemeinen Regel nicht nach Ablauf von zehn, sondern schon von fünf Jahren verjährt. Nicht als Handwerksarbeit in diesem Sinne beurteilte das Bundesgericht das Liefern und Montieren von vorfabrizierten Normtüren für eine Ueberbauung (Urteil vom 9. Okt.). Dabei kann man sich allerdings fragen, ob die gesetzliche Regelung sinnvoll ist. Es ist nicht recht einzusehen, warum einem industriellen Unternehmer eine doppelt so lange Verjährungsfrist eingeräumt werden soll wie einem Handwerker. Der Käufer eines als fabrikneu bezeichneten Autos kann den Vertrag wegen absichtlicher Täuschung anfechten, wenn er nachträglich erfährt, dass das Fahrzeug bereits vor mehr als zweieinhalb Jahren in die Schweiz eingeführt und verzollt worden ist (Urteil vom 22. Mai).

Gemäss Art. 14 BMM, der mit dem seit 1. Juli geltenden Art. 269 OR übereinstimmt, beurteilt sich die Missbräuchlichkeit eines Mietzinses nach dem Ertrag der vermieteten Wohnung und nicht nach jenem der gesamten Liegenschaft. Ein Abweichen von diesem Grundsatz rechtfertigt sich auch bei Sozialwohnungen nicht, bei denen die Mietzinse nach einem Prozentsatz des Einkommens des Mieters festgesetzt werden (BGE 116 II 184). Beim Entscheid über die Erstreckung eines Mietverhältnisses sind auch die Verhältnisse auf dem örtlichen Wohnungsmarkt zu berücksichtigen. Ergeben sich daraus für den Mieter besondere Schwierigkeiten bei der Suche nach einer neuen Wohnung oder einem Geschäftslokal, so liegt darin unter Umständen ein Erstreckungsgrund (Urteil vom 19. Sept.).

Mehrere Urteile betrafen die fristlose Auflösung eines Arbeitsverhältnisses aus wichtigen Gründen. Verneint wurde das Vorliegen eines solchen Grundes im Fall eines Arbeitnehmers, der wegen Annahmeverzugs des Arbeitgebers gekündigt hatte. Der Annahmeverzug allein genügt nicht; es bedarf zusätzlicher Umstände, damit die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses unzumutbar ist (BGE 116 II 142). Gemäss Art. 337c Abs. 3 OR kann der Richter dem ohne wichtigen Grund fristlos entlassenen Arbeitnehmer zu Lasten des Arbeitgebers eine Entschädigung zusprechen. Diese Bestimmung ist so auszulegen, dass die Zusprechung der Entschädigung als Regel gelten muss, von der nur in aussergewöhnlichen Fällen abgewichen werden darf (BGE 116 II 300). In einem dritten Entscheid hat sich das Bundesgericht allgemein zum Begriff des wichtigen Grundes geäußert und zudem festgehalten, dass das Verbot unterschiedlicher Kündigungsfristen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer auch dann verletzt sei, wenn nach der vertraglichen Vereinbarung ausschliesslich der Arbeitgeber die Befugnis hat, das Ereignis herbeizuführen, ab welchem beide Parteien die Kündigung unter Einhaltung der gleichen Frist erklären können (BGE 116 II 145). Die Ansprüche aus Gesamtarbeitsverträgen waren Gegenstand von zwei

weiteren Entscheiden. Arbeitsstunden, welche die im Gesamtarbeitsvertrag festgelegte Arbeitszeit übersteigen, sind als Ueberstunden zu betrachten, falls sie vom Arbeitgeber angeordnet worden sind. Die Parteien können nicht gültig vereinbaren, dass solche zusätzliche Arbeitsstunden zu anderen als den im Gesamtarbeitsvertrag vorgesehenen Bedingungen entlohnt werden (BGE 116 II 69). Die Bemessung einer Konventionalstrafe, die wegen der Verletzung eines Gesamtarbeitsvertrages geschuldet ist, hat der Schwere der Verletzung und dem Verschulden sowie dem Zweck Rechnung zu tragen, durch wirksame Bestrafung künftige Vertragsverletzungen zu verhindern (BGE 116 II 302). Im Fall von Teilzeitbeschäftigten mit unregelmässiger Arbeitszeit ist eine Vereinbarung über den Einschluss der Ferienentschädigung im Arbeitslohn nur dann gültig, wenn der Anteil der Entschädigung prozentual oder ziffernmässig festgesetzt wird (Urteil vom 26. Juli).

Die Firma einer Kommanditgesellschaft hat den Familiennamen eines unbeschränkt haftenden Gesellschafters aufzuweisen. Handelt es sich bei diesem um eine verheiratete Frau mit einem Doppelnamen gemäss Art. 160 Abs. 2 ZGB, so muss dieser volle Name angegeben werden. Nicht zulässig ist die alleinige Verwendung des Familiennamens, welchen die Frau vor der Heirat getragen hat (BGE 116 II 76).

Im Gebiet des Immaterialgüterrechts entschied das Bundesgericht, die Marke "Coca-Cola" könne von der Coca-Cola Company auch für Bettwäsche im Register eingetragen und verwendet werden, sofern ein markenmässiger Gebrauch nachgewiesen oder ernsthaft beabsichtigt sei. Es hiess deshalb eine Klage der Coca-Cola Company gut, welche diese gegen eine Gesellschaft erhoben hatte, die ohne ihre Erlaubnis mit dem "Coca-Cola"-Signet versehene Bettwäsche vertrieben hatte (Urteil vom 5. Juli). Ein Händler, der nachgemachte, nicht vom schwedischen Automobilkonzern hergestellte Volvo-Kotflügel vorwiegend an Garagisten und Karosseriewerkstätten verkauft, handelt nicht unlauter im Sinne des UWG (Urteil vom 15. Okt.). Ebenfalls kein Verstoss gegen das UWG war der Migros vorzuwerfen, die sich bei der Ausstattung und Gestaltung von Flaschen, mit denen Kosmetika vertrieben werden, nach einer entsprechenden Produktgruppe einer Konkurrentin ausgerichtet hatte (BGE 116 II 365). In einem Streit um Tonbänder, mit denen die Eingebungen eines spiritistischen Mediums festgehalten worden waren, hatte das Bundesgericht Gelegenheit, zur Frage Stellung zu nehmen, ob auch jenseitige Wesen Schöpfer eines urheberrechtlich schützbaeren Werkes sein können (Urteil vom 14. Juni).

IV. Zweite Zivilabteilung

Nach Art. 37 des neuen Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht untersteht der Name einer Person mit Wohnsitz in der Schweiz grundsätzlich dem schweizerischen Recht, der Name einer Person mit Wohnsitz im Ausland dagegen dem Recht, auf welches das Kollisionsrecht des Wohnsitzstaates verweist. Beim Entscheid über die Namenführung einer Ehefrau, die bis zu ihrer Trauung Wohnsitz im Ausland gehabt und deren Partner schon vor der Eheschliessung in der Schweiz gewohnt hat, darf jedoch auf die von den Brautleuten im Vorverfahren oder im Verkündverfahren geäusserte Absicht abgestellt werden, in der Schweiz den ersten ehelichen Wohnsitz zu begründen. Ist dies der Fall, so bestimmt sich der Name der Ehefrau nach Art. 160 ZGB (BGE 116 II 202). Macht eine Schweizerin Gebrauch von der ihr durch Art. 8b SchlT ZGB eingeräumten Möglichkeit, ihr angestammtes Bürgerrecht, das sie unter der Herrschaft

des alten Eherechts durch Heirat verloren hatte, wieder zu erwerben, so erstreckt sich dieser Erwerb nicht auf ihre vorher geborenen Kinder (Urteil vom 15. Nov.).

Werden durch die Scheidung die Vermögensrechte oder die Anwartschaften des schuldlosen Ehegatten beeinträchtigt, so hat ihm der schuldige Ehegatte nach Art. 151 Abs. 1 ZGB eine angemessene Entschädigung zu entrichten. Zu den Anwartschaften, deren Verlust aufgrund dieser Bestimmung zu entschädigen ist, können auch solche sozialversicherungsrechtlicher Natur gehören, namentlich dann, wenn die Ehefrau im Zeitpunkt der Scheidung sehr jung ist und die Ehe nur kurze Zeit gedauert hat (BGE 116 II 101). Auch der Verlust erbrechtlicher Anwartschaften kann zu ersetzen sein, wenn besondere Gründe es rechtfertigen, wobei die Festsetzung der Höhe der Abfindung, die nur ergänzenden Charakter hat, im Ermessen des Richters liegt (BGE 116 II 103). Ordnet der Eheschutzrichter gestützt auf den revidierten Art. 176 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB die Gütertrennung an, so kann sein Entscheid beim Bundesgericht nicht mit Berufung, sondern nur mit staatsrechtlicher Beschwerde wegen Verletzung verfassungsmässiger Rechte angefochten werden, obwohl die Anordnung der Gütertrennung nach Art. 179 Abs. 2 ZGB im Unterschied zu den anderen Eheschutzmassnahmen grundsätzlich dauernden Charakter hat (BGE 116 II 21).

Wer durch eine widerrechtliche fürsorgliche Freiheitsentziehung verletzt wird, hat nach Art. 429a ZGB gegenüber dem betreffenden Kanton Anspruch auf Schadenersatz und, wo die Schwere der Verletzung es rechtfertigt, auf Genugtuung. Die Verjährungsfrist für diesen Anspruch beträgt ein Jahr, vom Hinfall der freiheitsentziehenden Massnahme an gerechnet. Solange jedoch noch eine Vormundschaft besteht, wird der Fristenlauf nicht ausgelöst (Urteil vom 12. Juli).

In zwei Entscheiden auf dem Gebiet des Erbrechts hatte sich das Bundesgericht mit Formfragen zu befassen. In Abweichung von der bisherigen Rechtsprechung entschied es, dass ein erwiesenermassen unrichtiges Datum auf der Testamentsurkunde dann nicht zur Ungültigkeit des Testamentes führt, wenn der Mangel nicht auf Absicht des Erblassers beruht und die Richtigkeit des Datums in keiner Weise von Bedeutung ist (BGE 116 II 117). Ferner hielt es fest, dass eine handschriftliche teilweise Streichung des Textes eines eigenhändigen Testamentes eine - den Widerruf der letztwilligen Verfügung bewirkende - Vernichtung im Sinne von Art. 510 ZGB darstelle und deshalb auch ohne Unterschrift sowie Orts- und Zeitangabe gültig sei (Urteil vom 1. Nov.). Hat ein Erbe ein Grundstück während mindestens dreissig Jahren seit dem Tod des im Grundbuch eingetragenen Eigentümers besessen, ohne dass eine Erbteilung nachgewiesen werden kann, so steht ihm kein Anspruch auf ausserordentliche Ersitzung im Sinne von Art. 662 Abs. 2 ZGB zu. Das Recht der Erbengemeinschaft, sich im Grundbuch als Eigentümer eintragen zu lassen, geht in einem solchen Fall vielmehr dem Ersitzungsanspruch des Besitzers vor (BGE 116 II 243).

Anlass zu mehreren Urteilen gaben die von der Bundesversammlung am 6. Oktober 1989 beschlossenen Massnahmen gegen die Bodenspekulation. So entschied das Bundesgericht, dass die fünfjährige Sperrfrist, während der die Veräusserung eines nichtlandwirtschaftlichen Grundstücks nach Art. 1 Abs. 1 des Sperrfristbeschlusses ausgeschlossen ist, auch dann neu zu laufen beginnt, wenn das Grundstück durch Erbteilung erworben wird (BGE 116 II 174). Es hielt ferner fest, dass der Grundpfandgläubiger, der das ihm verpfändete Grundstück in der Zwangsverwertung erworben und dabei auf der pfandgesicherten Forderung einen Verlust erlitten hat, diesen Verlust nicht zu den Gestehungskosten im Sinne von

Art. 4 Abs. 2 des Beschlusses hinzuzählen kann; eine vorzeitige Weiterveräußerung des Grundstücks zu einem den Steigerungserlös übersteigenden, den Verlust ausgleichenden Preis kann daher nicht bewilligt werden (Urteil vom 29. Nov.). Nach Art. 4 des Beschlusses betreffend die Pfandbelastungsgrenze darf ein Grundstück nicht über die Limite von vier Fünfteln des Verkehrswertes hinaus mit Grundpfandrechten belastet werden, wobei als Verkehrswert der Erwerbspreis oder die amtliche Schätzung gilt; sind Neu- oder Umbauten geplant, so sind die vom Darlehensgeber anerkannten Kosten nach Voranschlag hinzuzurechnen. Im Falle von Eigentümerschuldbriefen ist unter Darlehensgeber im Sinne dieser Bestimmung der in Aussicht genommene Kreditgeber zu verstehen, dem der Schuldbrief nach seiner Errichtung ausgehändigt werden soll (Urteil vom 29. Nov.). Die Belastungsgrenze gilt nach Art. 2 Abs. 1 des Beschlusses während fünf Jahren seit dem letzten Eigentumserwerb. Als solcher ist auch der Erwerb der Aktien der Immobiliengesellschaft zu betrachten, die Eigentümerin des betreffenden Grundstücks ist (Urteil vom 15. Nov.).

Im Zusammenhang mit dem Reaktorunfall in Tschernobyl klagten Gemüseproduzenten gestützt auf Art. 16 Abs. 1 lit. d des Kernenergiehaftpflichtgesetzes gegen den Bund auf Ersatz des Schadens, der ihnen daraus erwachsen sei, dass von ihnen produziert Gemüse wegen der radioaktiven Verseuchung nicht habe verkauft werden können. Das Bundesgericht hat die Haftpflicht des Bundes grundsätzlich bejaht (Urteil vom 21. Juni).

V. Schuldbetreibungs- und Konkurskammer

Für die Ermittlung des pfändbaren Lohnanteils von verheirateten Schuldnern und damit die Umschreibung des Notbedarfs der Familie sind, wie in der Rechtsprechung verschiedentlich festgehalten, grundsätzlich die Richtlinien der Konferenz der Betreibungs- und Konkursbeamten der Schweiz massgebend; sie sind auf den 1. Juli neu festgesetzt worden (BlSchK 54/1990, Heft 4, S. 156 ff.) Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer hat ihre Massgeblichkeit bestätigt, aber auch erklärt, dass die Gültigkeit einer freien Vereinbarung über die Rollenverteilung der Ehegatten im Betreibungsverfahren nicht bedeuten kann, dass das Existenzminimum des betriebenen Ehegatten zum Nachteil der Gläubiger beliebig verändert wird. Unterhaltsvereinbarungen der Ehegatten sind vielmehr in dem Umfang, wie sie abgeändert und den Verhältnissen des Schuldners angepasst werden können, für das Betreibungsamt bei der Festsetzung des pfändbaren Einkommens nicht verbindlich. Ebenso ist erkannt worden, dass Unterhaltsschulden, die nur den Ehegatten des Schuldners treffen, nicht zum Notbedarf der Familie zu rechnen sind. Solange die Kinder nicht im gemeinsamen Haushalt leben und der alimentenpflichtige Ehegatte ohne weiteres selber für deren Unterhalt aufzukommen vermag, kann nicht davon ausgegangen werden, dass sein betriebener Partner für einen Teil dieser Verpflichtung aufkomme. Demgegenüber ist es richtig, bei der Aufteilung des Notbedarfs auf die Ehegatten dieser Schuld Rechnung zu tragen; das heisst, sie ist vom Einkommen des unterhaltspflichtigen Ehegatten abzuziehen, wenn es um die Berechnung des für die Feststellung der pfändbaren Quote massgeblichen Nettoeinkommens geht. Dieses Vorgehen rechtfertigt sich jedenfalls so lange, als die Ehegatten in der Lage sind, für ihren Notbedarf einschliesslich der geschuldeten Alimente aufzukommen (Urteil vom 9. Mai).

Ein Gemeinwesen, das Unterhaltsbeiträge bevorschusst hatte, wollte in den Notbedarf des rentenpflichtigen Vaters eingreifen mit der Begründung, es fehle diesem am Willen zur Erfüllung seiner Zahlungspflicht. Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer hat indessen in Bestätigung ihrer strengen Praxis erkannt, dass in das Existenzminimum eines Schuldners nur eingegriffen werden dürfe, wenn die Betreuung oder der Arrest von unterhaltsberechtigten Familienmitgliedern des Schuldners verlangt werde. Ein solcher Eingriff ist unzulässig, wenn als Gläubiger das Gemeinwesen auftritt, das sich den Unterhaltsanspruch gemäss Art. 289 Abs. 2 ZGB hat abtreten lassen. Das gilt selbst dann, wenn dem Schuldner vorzuwerfen wäre, dass er bei gutem Willen ein höheres Einkommen erzielen könnte (BGE 116 III 10).

Im Verlauf eines Konkursverfahrens inventarisierte das Konkursamt einen nach Angaben des Gemeinschuldners seiner Ehefrau gehörenden Weinkeller. Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer schützte diese Massnahme und befand, dass sich Ehegatten - unabhängig vom Güterstand, unter dem sie leben - nicht auf die Eigentumsvermutung des Art. 930 ZGB berufen können. Leben die Ehegatten in Gütertrennung, so ist gemäss Art. 248 Abs. 2 ZGB Miteigentum beider Ehegatten anzunehmen, wenn das Eigentum weder des einen noch des andern Ehegatten an den zum gemeinsamen Haushalt gehörenden Sachen bewiesen werden kann (BGE 116 III 32).

Immer wieder beschäftigen Fragen um den Arrestvollzug im Sinne der Art. 271 ff. SchKG das Bundesgericht. Sehr oft sind dabei international tätige Firmen oder fremde Staaten am Verfahren beteiligt und geht es um wirtschaftliche Interessen in Millionenhöhe; die damit verbundenen Rechtsfragen sind in aller Regel komplex. Unter diesen Umständen erscheint es als ein Mangel, dass solche Verfahren grundsätzlich kostenlos durchzuführen sind. Der Bundesrat wird daher erneut auf die Notwendigkeit einer diesbezüglichen Aenderung des Gebührentarifs zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs hingewiesen.

VI. Kassationshof

Bei der Bemessung der Busse gegenüber dem haushaltführenden Ehegatten dürfen nur dessen Einkünfte, nicht auch die Einkünfte des erwerbstätigen Partners in Rechnung gestellt werden. Bemessungsgrundlage bilden ausser einem allfälligen Nebenerwerbseinkommen die Einkünfte, die dem haushaltführenden Ehegatten aus Ehe recht zufließen beziehungsweise zustehen. Solche Einkünfte können sich je nach den Gegebenheiten des konkreten Falles aus dem Taschengeld, dem Betrag zur freien Verfügung (Art. 164 ZGB) und allenfalls auch aus Entschädigungen gemäss Art. 165 ZGB zusammensetzen (BGE 116 IV 4). Das Bundesgericht hat seine bisherige Rechtsprechung zur Frage der gerichtlichen Landesverweisung gegenüber Flüchtlingen (BGE 101 IV 375, 111 IV 12) teilweise geändert beziehungsweise präzisiert. Der Richter hat bei der Entscheidung der Frage, ob gemäss Art. 55 Abs. 1 StGB die gerichtliche Landesverweisung auszusprechen sei, zu beachten, dass nach den einschlägigen Bestimmungen ein Flüchtling, dem die Schweiz Asyl gewährt, nur ausgewiesen werden darf, wenn er die öffentliche Ordnung in schwerwiegender Weise verletzt hat. In Fällen, in denen das Asylverfahren noch nicht rechtskräftig abgeschlossen ist, hat der Strafrichter vorfrageweise über die Flüchtlingseigenschaft des Betroffenen zu befinden. Der Grundsatz des Non-Refoulement ist nicht schon bei der Entscheidung über die gerichtliche Landesverweisung als solche und auch nicht bei der Anordnung ihres Vollzugs, sondern im Rahmen der Vollstreckung zu beachten (BGE 116 IV 105).

Wer den HIV-Virus auf eine andere Person überträgt, erfüllt die objektiven Tatbestände der schweren Körperverletzung und des Verbreitens menschlicher Krankheiten (BGE 116 IV 125).

An deliktisch erlangtem Geld ist auch nach dessen Umtausch in andere Geldscheine oder Geldstücke derselben Währung Hehlerei möglich, nicht aber nach dem Umtausch in eine andere Währung. Hehlerei ist auch an deliktisch erlangtem Geld möglich, an dem der Vortäter durch Vermischung Eigentum erworben hat (Urteil vom 14. Juni). In einem Fall von gewerbsmässigem Betrug hat das Bundesgericht seine langjährige, von vielen Seiten kritisierte Rechtsprechung zum gewerbsmässigen Handeln geändert. Es hat unter Berufung auf die entsprechenden Formulierungen in den romanischen Gesetzestexten erkannt, dass Gewerbsmässigkeit bei berufsmässigem Handeln gegeben ist. Der Täter handelt berufsmässig, wenn sich aus der Zeit und den Mitteln, die er für die deliktische Tätigkeit aufwendet, aus der Häufigkeit der Einzelakte innerhalb eines bestimmten Zeitraumes sowie aus den erzielten und angestrebten Einkünften ergibt, dass er die deliktische Tätigkeit nach Art eines Berufes ausübt. Diese abstrakte Umschreibung, die für alle Straftaten gegen das Vermögen gilt, hat aber nur Richtlinienfunktion. Auch "nebenberufliche" deliktische Tätigkeit kann zur Annahme von Gewerbsmässigkeit genügen. Wesentlich ist, ob sich der Täter darauf eingerichtet hat, durch Einkünfte aus deliktischen Handlungen einen namhaften Beitrag an die Kosten zur Finanzierung seiner Lebensgestaltung zu erzielen. In diesem Fall ist die erforderliche soziale Gefährlichkeit gegeben (Urteil vom 14. Sept.). Das Bundesgericht hat in Bestätigung des umstrittenen BGE 87 IV 115 erkannt, dass sich der Unterschlagung (Art. 141 StGB) schuldig macht, wer in der Absicht unrechtmässiger Bereicherung über ein Guthaben verfügt, das, wie er weiss, seinem Konto irrtümlich gutgeschrieben worden ist, dass mithin eine Forderung, etwa ein Bankguthaben, eine Sache im Sinne von Art. 141 StGB ist. Es wäre wünschenswert, wenn der Gesetzgeber im Rahmen der Revision des Vermögens- und Urkundenstrafrechts einen Straftatbestand schüfe, in dem die - als strafwürdig erkannte - Unterschlagung von Forderungen ausdrücklich erfasst wird. Im diesbezüglichen Entwurf der Expertenkommission ist dies nicht vorgesehen, und im entsprechenden Bericht des EJPD wird insoweit auf die Auslegungsmöglichkeiten der Gerichte hingewiesen (BGE 116 IV 134). Die modernen Formen des Zahlungsverkehrs unter Einsatz neuer Techniken machen ohnehin die Schaffung neuer Strafbestimmungen notwendig. Das Bundesgericht hat unter Berufung auf den Schutzzweck von Art. 251 StGB in objektiv-zeitgemässer Auslegung dieser Bestimmung entschieden, dass den Tatbestand der Urkundenfälschung erfülle, wer, ohne dazu berechtigt zu sein, die elektromagnetisch gespeicherten Daten einer kaufmännischen Buchhaltung manipulierte beziehungsweise falsche neue Daten eingebe und auf diese Weise einen falschen Computer-Output bewirke, um sich ihm nicht zustehende Zahlungen zu erwirken. Es hat dabei in Präzisierung von BGE 111 IV 119 erkannt, dass zwar nicht die in anderer Form als in Schriftform auf irgendwelchen Datenträgern gespeicherten Daten als solche, wohl aber deren Schriftform aufweisender Ausdruck im weitesten Sinne, also der Output, wozu auch die blossе Bildschirmanzeige zu zählen ist, unter bestimmten Voraussetzungen als Schrift oder Zeichen im Sinne der Urkundendefinition gemäss Art. 110 Ziff. 5 StGB qualifiziert werden kann (Urteil vom 14. Juni).

In der politischen Auseinandersetzung ist eine strafrechtlich relevante Ehrverletzung nur mit grosser Zurückhaltung anzunehmen (BGE 116 IV 146). Die Presse hat bei der Berichterstattung über hängige Strafverfahren der in Art. 6 Ziff. 2 EMRK verankerten Unschuldsvermutung Rechnung zu tragen. Daraus folgt insbesondere, dass bei der Schilderung

einer nicht rechtskräftig beurteilten Straftat nur eine Formulierung zulässig sein kann, die hinreichend deutlich macht, dass es sich einstweilen nur um einen Verdacht handelt und die Entscheidung des zuständigen Strafgerichts noch offen ist (BGE 116 IV 31).

Bei der Bemessung der Strafe gegenüber einem Betäubungsmittelhändler ist der Einsatz eines V-Mannes strafmindernd zu berücksichtigen. Das gilt grundsätzlich auch dann, wenn sich der V-Mann auf eine passive Rolle beschränkt hat; dadurch kann die Ausführung der Tat immerhin beispielsweise insoweit erleichtert worden sein, als es nicht einer unter Umständen langen Suche nach Drogenkäufern bedurfte und der Täter daher mit einer entsprechend geringeren kriminellen Energie zum Ziel gelangen konnte (Urteil vom 16. Mai).

Das Bundesgericht hat in Aenderung seiner Rechtsprechung entschieden, dass der Vollzug des Führerausweisentzugs auch dann sofort nach dem Eintritt der Rechtskraft des Entscheides bzw. nach der Hinterlegung des Ausweises zu beginnen hat, wenn der Betroffene eine Freiheitsstrafe verbüssen muss (BGE 116 Ib Nr. 19).

VII. Anklagekammer

Bei den Gerichtsstandsstreitigkeiten haben umfangreiche Fälle mit einer Vielzahl von Beschuldigten oder Delikten zugenommen; ein Teil der diesbezüglichen Streitigkeiten ist dabei nicht zuletzt auf die – wohl des Umfangs der in Aussicht stehenden Untersuchung beziehungsweise Gerichtsverhandlung sowie der Kosten wegen – fehlende Bereitschaft zur Zusammenarbeit zwischen den beteiligten kantonalen Behörden zurückzuführen und wäre somit vermeidbar. Zahlreiche, mehreren Personen zur Last gelegte, in den Kantonen Aargau und Zürich begangene Diebstähle aus Personenwagen mit entsprechend umfangreichen Akten veranlassten daher die Anklagekammer, die erhöhten Anforderungen, welchen ein Gesuch um Bestimmung des interkantonalen Gerichtsstandes hier zu genügen hat, näher zu bezeichnen; denn schon der Grundsatz der Beschleunigung des Verfahrens verlangt, dass dem Gesuch ohne Durchsicht der kantonalen Akten die für den Entscheid erforderlichen wesentlichen Tatsachen entnommen werden können; dies dient auch den beteiligten Kantonen, denen dadurch ermöglicht wird, in Kenntnis des wesentlichen Sachverhalts innert nützlicher Frist zum Gesuch Stellung zu beziehen (BGE 116 IV 175).

Ver mehrt stellen sich im Verfahren vor der Anklagekammer auch materiellrechtliche Vorfragen, beispielsweise bei der Beurteilung von Beschwerden gegen Auslieferungshaftbefehle. Hier boten vor allem jene Fälle Probleme, in welchen die Haft zwecks Auslieferung von Asylsuchenden oder gar anerkannten Flüchtlingen an den Herkunftsstaat verlangt worden war. In solchen Fällen ist vorfrageweise zu prüfen, ob die Auslieferung offensichtlich unzulässig ist. Diesbezüglich wurde auf bisherigen neueren Entscheiden aufbauend und – im Hinblick auf mögliche Auswirkungen auf den späteren Auslieferungsentscheid – unter stärkerem Einbezug der internationalen Abkommen (betreffend Auslieferung, Flüchtlinge, Rechtshilfe sowie der EMRK) eine Praxis entwickelt, die demnächst zu publizieren sein wird. Ein positiver schweizerischer Asylentscheid steht einer Auslieferung grundsätzlich entgegen (Prinzip des Non-Refoulement). Schwierig ist die Beurteilung von bereits gefällten ausländischen Auslieferungs- und Asylentscheiden, denn oft wird auch nach solchen ausländischen Entscheiden in der Schweiz und anderen Staaten erneut um Auslieferung nachgesucht. Im Einzelfall ist zu entscheiden, inwiefern solche Entscheide einer Auslieferung offensichtlich entgegenstehen. Die Anklagekammer übernimmt diese nicht unbeschrieben, misst ihnen

aber erhöhtes Gewicht zu, indem vermutet wird, die in jenem Verfahren angenommenen Gründe für die Ablehnung der Auslieferung beziehungsweise der Bejahung der Flüchtlingseigenschaft hätten auch Geltung für das schweizerische Verfahren, es sei denn, es bestünden ernstliche Zweifel an der Richtigkeit beziehungsweise Weitergeltung der den betreffenden Entscheiden zugrunde gelegten Argumente. Die Fälle aus diesem Bereich dürften angesichts der steigenden Zahl von Asylsuchenden und Flüchtlingen künftig zunehmen.

VIII. Bundesstrafgericht

Das Bundesstrafgericht tagte vom 19. bis 23. Februar im Prozess der Schweizerischen Bundesanwaltschaft gegen Elisabeth Kopp, Katharina Schoop und Renate Schwob betreffend Verletzung des Amtsgeheimnisses (Art. 320 StGB). Mit Urteil vom 23. Februar wurden die Angeklagten Elisabeth Kopp und Renate Schwob freigesprochen. Das Bundesstrafgericht kam im Falle von Renate Schwob zum Schluss, sie habe unter Umgehung des Dienstweges Elisabeth Kopp Amtsgeheimnisse in der Annahme offenbart, dies sei für die Amtsführung der Departementsvorsteherin nötig, und sie habe sich deshalb der Verletzung des Amtsgeheimnisses nicht schuldig gemacht. Im Falle von Elisabeth Kopp ging das Gericht davon aus, sie habe weder mit Vorsatz noch mit Eventualvorsatz gehandelt. Bei Katharina Schoop stellte das Gericht fest, sie habe sich zwar der Verletzung des Amtsgeheimnisses schuldig gemacht; da ihr das Fehlen der richtigen Erkenntnis jedoch nicht zum Vorwurf gemacht werden könne, sei Rechtsirrtum zu bejahen und von einer Bestrafung Umgang zu nehmen. Weil das Verhalten von Elisabeth Kopp die erforderliche Sorgfalt vermissen liess, wurde ihr schliesslich ein Teil der Kosten des Verfahrens auferlegt (BGE 116 IV 56).

C. STATISTIK

I. ZAHL UND ART DER GESCHÄFTE

Natur der Streitsache	Erläutungen 1989	Übertrag von 1989	Ein-gang 1990	Total an-hängig	Er-ledigt 1990	Über-trag auf 1991	Ausgang des Verfahrens Ab-Nicht-Ab-schrei-ein-wai-bungen treten sion	Rück-wei-sung	Fest-stel-lung	Über-wei-sung	Art der Erledigung Zirku-lations- weg	Mittl. Pro-zess-Dauer Tage					
I. STANRECHTLICHE STREITIGKEITEN																	
1. Staatsrechtliche Klagen	0	2	4	6	1	5	0	0	0	0	1	32					
2. Beschwerden wegen Verletzung verfassungsmässiger Rechte	1695	705	1967	2672	1783	889	188	510	0	1	1524	149					
3. Uebilige staatsk. Beschwerden	38	26	65	91	58	33	6	11	0	0	44	195					
4. Revisions- Erläuterungs- und Moderationsbegehren	33	7	45	52	38	14	0	23	0	0	38	66					
II. VERWALTUNGSRECHTLICHE STREITIGKEITEN																	
1. Verwaltungsrechtliche Klagen	12	34	92	126	25	101	3	10	0	0	14	411					
2. Verwaltungsgerichtsbeschwerden	758	467	865	1332	812	520	104	140	0	2	600	206					
3. Revisions- Erläuterungs- und Moderationsbegehren	12	3	13	16	10	6	3	0	0	0	9	268					
III. ZIVILSACHEN																	
1. Direkte Prozesse	8	22	16	38	19	19	6	1	0	0	2	827					
2. Berufungen	545	286	597	883	623	265	55	141	0	0	487	174					
3. Nichtigkeitsbeschwerden	1	0	0	12	0	0	0	5	0	0	6	43					
4. Andere Zivilrechtsmittel	1	0	0	10	0	0	0	0	0	0	0	40					
5. Revisionsbegehren, usw.	8	1	17	18	11	7	0	5	0	0	9	0					
IV. STRAFRECHTSPFLEGE																	
1. Nichtigkeitsbeschwerden	585	165	667	832	580	252	107	178	0	0	445	99					
2. Revisionsbegehren, usw.	10	2	8	10	7	3	2	2	0	0	57	71					
3. Anklagekammer	62	2	62	64	58	6	5	10	0	0	1	20					
4. Bundesstrafgericht	1	1	1	2	2	0	0	0	0	0	1	59					
5. Ausserordentlicher Kassationshof	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0					
V. SCHULDBETREIBUNGS- UND KONKURSWESEN																	
1. Beschwerden und Rekurse	203	7	215	222	213	9	5	87	0	0	213	23					
2. Revisions- und Erläuterungs-suche	7	0	5	5	3	2	0	3	0	0	3	44					
VI. FREIWILLIGE GERICHTSBARKEIT																	
	0	0	2	2	2	0	0	0	0	0	0	34					
TOTAL	3987	1733	4650	6383	4252¹⁾	2131²⁾	484	1126	2043	585	11	0	3	3458	443	351	-

1) Sprache des Urteils: - Deutsch: 2638 (62 %) - Französisch: 1266 (29,8 %) - Italienisch: 348 (8,2 %)

2) Davon sistiert: 204

II. AUSWERTUNG DER TABELLE I BETREFFEND GESCHÄFTSLAST (Zahlen 1989 in Klammern)

	Uebertrag von 1989	Neueingänge	Total anhängig	Erledigt	Uebertrag auf 1991 (auf 1990)
Staatsrechtliche Streitigkeiten	740 (593) + 24.8 %	2081 (1913) + 8.8 %	2821 (2506) + 12.6 %	1880 (1766) + 6.5 %	941 (740) + 27.2 %
Verwaltungsrechtliche Streitigkeiten	504 (402) + 25.4 %	970 (884) + 9.7 %	1474 (1286) + 14.6 %	847 (782) + 8.3 %	627 (504) + 24.4 %
Zivilsachen	312 (277) + 12.6 %	639 (606) + 5.4 %	951 (883) + 7.7 %	660 (571) + 15.6 %	291 (312) - 6.7 %
Strafrechtspflege	170 (125) + 36.0 %	738 (703) + 5.0 %	908 (828) + 9.7 %	647 (658) - 1.7 %	261 (170) + 53.5 %
Schuldbeitrungs- und Konkurswesen	7 (10) -	220 (207) + 6.3 %	227 (217) + 4.6 %	216 (210) + 2.9 %	11 (7) -
Freiwillige Gerichts- barkeit	0 (0) -	2 (0) -	2 (0) -	2 (0) -	0 (0) -
TOTAL	1733 (1407) + 23.2 %	4650 (4313) + 7.8 %	6383 (5720) + 11.6 %	4252 (3987) + 6.6 %	2131 (1733) + 23.0 %
Total 1970	532	1932	2464	1715	794
Zunahme 1970/1990	1201 = + 225.8 %	2718 = + 140.7 %	3919 = + 159.1 %	2537 = + 147.9 %	1337 = + 168.4 %

III. ZAHL UND ART DER GESCHÄFTE NACH ABTEILUNGEN

	Uebertrag von 1989	Neuein- gänge	Total	Erledigt	Uebertrag auf 1991
I. OEFFENTLICHRECHTLICHE ABTEILUNG (7 Mitglieder)					
- Staatsrechtliche Klagen	2	4	6	1	5
- Staatsr. Beschw. wegen Verl. verf. Rechte	282	781	1063	671	392
- Uebrige staatsrechtliche Beschwerden	17	46	63	38	25
- Verwaltungsrechtliche Klagen	2	0	2	0	2
- Verwaltungsgerichtsbeschwerden	191	290	481	261	220
- Revisions-, Erläuterungs- und Moderationsbegehren	4	24	28	20	8
	498	1145	1643	991	652
II. OEFFENTLICHRECHTLICHE ABTEILUNG (6 Mitglieder)					
- Staatsrechtliche Klagen	0	0	0	0	0
- Staatsr. Beschw. wegen Verl. verf. Rechte	210	355	565	321	244
- Uebrige staatsrechtliche Beschwerden	1	0	1	0	1
- Verwaltungsrechtliche Klagen	30	91	121	24	97
- Verwaltungsgerichtsbeschwerden	228	336	564	332	232
- Revisions-, Erläuterungs- und Moderationsbegehren	5	8	13	8	5
- Zivilrechtliche Direktprozesse	2	3	5	1	4
	476	793	1269	686	583
I. ZIVILABTEILUNG (6 Mitglieder)					
- Zivilrechtliche Direktprozesse	18	9	27	16	11
- Berufungen	192	352	544	392	152
- Zivilrechtliche Nichtigkeitsbeschwerden	2	1	3	3	0
- Staatsr. Beschw. wegen Verl. verf. Rechte	73	265	338	280	58
- Uebrige staatsrechtliche Beschwerden	8	17	25	20	5
- Verwaltungsrechtliche Klagen	1	1	2	1	1
- Verwaltungsgerichtsbeschwerden	6	25	31	21	10
- Revisions-, Erläuterungs- und Moderations- begehren	1	12	13	8	5
	301	682	983	741	242
II. ZIVILABTEILUNG (6 Mitglieder)					
- Zivilrechtliche Direktprozesse	2	4	6	2	4
- Berufungen	94	245	339	231	108
- Zivilrechtliche Nichtigkeitsbeschwerden	1	8	9	4	5
- Staatsr. Beschw. wegen Verl. verf. Rechte	90	414	504	385	119
- Uebrige staatsrechtliche Beschwerden	0	2	2	0	2
- Verwaltungsrechtliche Klagen	1	0	1	0	1
- Verwaltungsgerichtsbeschwerden	15	58	73	45	28
- Schuldbetreibungs- und Konkursachen	7	215	222	213	19
- Revisions-, Erläuterungs- und Mode- rationsbegehren	1	35	36	26	10
	211	981	1192	906	286
KASSATIONSHOF (5 Mitglieder)					
- Nichtigkeitsbeschwerden	165	667	832	580	252
- Staatsrechtliche Beschwerden	50	152	202	126	76
- Verwaltungsgerichtsbeschwerden	27	156	183	153	30
- Revisions-, Erläuterungs- und Mode- rationsbegehren	1	8	9	5	4
	243	983	1226	864	362
ANKLAGEKAMMER					
	3	63	66	60	6
BUNDESSTRAFGERICHT					
	1	1	2	2	0
AUSSERORDENTLICHER KASSATIONSHOF					
	0	0	0	0	0
FREIWILLIGE GERICHTSBARKEIT					
	0	2	2	2	0
GESAMTTOTAL	1733	4650	6383	4252	2131

IV. ART UND ZAHL DER ERLEDIGTEN GESCHÄFTE NACH MATERIEEN

A. Staats- und Verwaltungsrecht	Staats- rechtl. Klagen	Staats- rechtl. Beschw.	Verw. rechtl. Klagen	Verwal- tungsge- richtsb.	Revisionen usw.	Total
Aus Art. 4 BV abgeleitete Rechte (ohne Willkür)	0	92	0	1	3	96
Persönliche Freiheit	0	52	0	0	1	53
Vereins- und Versammlungsfreiheit	0	0	0	0	0	0
Meinungsäusserungsfreiheit, Pressefrei- heit, Glaubens- und Gewissensfrei- heit, Kultusfreiheit	0	3	0	0	0	3
Bürgerrecht, Niederlassungsfreiheit, Fremdenpolizei, Asylrecht	0	29	1	69	1	100
Staatshaftung	0	3	18	4	1	26
Politische Rechte	0	46	0	0	0	46
Beamtenrecht	0	28	3	7	1	39
Gemeindeautonomie	0	10	0	0	0	10
Andere Grundrechte (inkl. derogato- rische Kraft des Bundesrechts und Prinzip der Gewaltenteilung, so- weit nicht nachfolgend separat aufgeführt)	0	12	0	0	0	12
Eigentumsgarantie	0	17	0	0	0	17
Stiftungsaufsicht	0	0	0	1	0	1
Bäuerlicher Grundbesitz	0	1	0	10	0	11
Erwerb von Grundstücken durch Per- sonen im Ausland	0	1	0	13	2	16
Zivilstandsregister	0	0	0	3	0	3
Grundbuch	0	2	0	19	1	22
Schiffsregister	0	0	0	0	0	0
Handelsregister	0	0	0	8	0	8
Marken- und Patentregister	0	0	0	6	0	6
Zivilprozess	0	271	0	0	6	277
Strafprozess	0	265	0	0	9	274
Verwaltungsverfahren	0	20	0	9	2	31
Zuständigkeitsfragen, Garantie des Wohnsitzrichters und des ver- fassungsmässigen Richters	1	37	0	0	0	38
Zwangsvollstreckung	0	34	0	0	0	34
Schiedsgerichtsbarkeit	0	25	0	0	0	25
Auslieferung	0	0	0	19	0	19
Internationale Rechtshilfe	0	0	0	53	1	54
Kantonales Straf- und Verwaltungs- strafrecht	0	3	0	0	0	3
Primarschule	0	4	0	0	0	4
Mittelschule	0	4	0	0	0	4
Hochschule	0	5	0	0	0	5
Berufsbildung	0	4	0	1	1	6
Filmwesen	0	1	0	1	0	2
Sprachenfreiheit	0	0	0	0	0	0
Natur- und Heimatschutz	0	1	0	4	0	5
Tierschutz	0	1	0	2	0	3
Uebertrag	1	971	22	230	29	1253

A. Staats- und Verwaltungsrecht	Staats.	Staats.	Verw.	Verwal-	Revisionen	Total
	rechtl. Klagen	rechtl. Beschw.	rechtl. Klagen	tungsge- richtsb. usw.		
Uebertrag	1	971	22	230	29	1253
Gesamtverteidigung	0	0	0	0	0	0
Militärische Landesverteidigung	0	1	0	1	0	2
Zivilschutz	0	0	0	2	0	2
Wirtschaftliche Verteidigung	0	0	0	0	0	0
Subventionen	0	0	0	5	0	5
Zölle	0	0	0	4	0	4
Direkte Steuern	0	84	1	82	2	169
Stempelabgaben	0	0	0	1	0	1
Warenumsatzsteuer	0	0	0	12	0	12
Verrechnungssteuer	0	0	0	3	1	4
Militärpflichtersatz	0	0	0	9	0	9
Doppelbesteuerung	0	17	0	1	0	18
Andere Abgaben	0	32	0	21	0	53
Abgabefreiheit und Abgaberlass	0	5	0	2	0	7
Raumplanung	0	81	0	55	0	136
Bodenverbesserungen (Meliorationen)	0	12	0	6	1	19
Baurecht	0	82	0	6	3	91
Enteignung (Expropriation)	0	10	0	52	1	63
Energie	0	2	0	0	0	2
Strassenwesen (inkl. Strassenver- kehr)	0	6	1	140	0	147
Eisenbahn	0	3	0	4	0	7
Luftfahrt	0	0	0	6	0	6
Post-, Telegraph- und Telephonver- kehr	0	0	0	12	1	13
Medizinalberufe	0	4	0	2	0	6
Umweltschutz, Gewässerschutz	0	3	0	18	0	21
Krankheitsbekämpfung	0	1	0	0	0	1
Lebensmittelpolizei	0	1	0	3	0	4
Arbeitsgesetzgebung	0	1	1	8	0	10
Sozialversicherungen, berufliche Vorsorge	0	8	0	1	0	9
Familienzulagen	0	0	0	0	0	0
Wohnbau- und Eigentumsförderung	0	0	0	0	0	0
Fürsorge	0	0	0	1	0	1
Handels- und Gewerbefreiheit	0	19	0	0	0	19
Freie Berufe	0	35	0	0	1	36
Preisüberwachung	0	0	0	0	0	0
Landwirtschaft	0	4	0	30	0	34
Forstwesen	0	2	0	40	0	42
Jagd und Fischerei	0	1	0	0	0	1
Lotterien, Münzwesen, Edelmetalle	0	2	0	1	0	3
Banken und Anlagefonds	0	0	0	12	0	12
Privatversicherungen	0	0	0	0	0	0
Aussenhandel	0	0	0	1	0	1
Total	1	1387	25	771	39	2223

B. Zivilrecht	Direkt- prozesse	Beruf- funktionen	Nichtig- keitsbe- schwerden	Staats- rechtl. Beschw.	Verwal- tungsge- richtsb.	Revi- sionen usw.	Total
PERSONENRECHT							
Persönlichkeitsschutz	0	4	0	1	0	0	5
Namensrecht	0	1	0	2	1	0	4
Vereine	0	0	0	0	0	0	0
Stiftungen	0	0	0	0	0	0	0
andere Fälle	0	0	0	0	1	0	1
FAMILIENRECHT							
Eheschliessung	0	1	0	1	0	0	2
Ehescheidung und Ehetrennung	0	75	2	55	0	2	134
Wirkungen der Ehe und Güterrecht	0	4	0	8	0	0	12
Kindesverhältnis	0	16	0	10	2	3	31
Vormundschaft	1	30	0	19	0	0	50
andere Fälle	0	2	0	0	0	0	2
ERBRECHT							
Verfügungen von Todes wegen	0	9	0	2	0	1	12
Erbgang, Eröffnung u. Wirkungen	0	7	0	6	0	0	13
Teilung	0	15	1	9	0	3	28
SACHENRECHT							
Grundeigentum u. Fahrniseigentum	0	21	0	5	1	0	27
Dienstbarkeiten	0	12	0	5	1	0	18
Grundpfand und Fahrnispfand	0	4	0	4	1	1	10
Besitz und Grundbuch	0	3	0	5	3	0	11
andere Fälle	0	1	0	3	0	0	4
Bäuerlicher Grundbesitz	0	1	0	0	0	0	1
Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland	0	0	0	0	0	0	0
OBLIGATIONENRECHT							
Kauf, Tausch, Schenkung	0	53	0	5	0	1	59
Miete und Pacht	0	74	0	24	0	0	98
Arbeitsvertrag	1	54	0	20	0	1	76
Werkvertrag	1	44	0	7	0	0	52
Auftrag und übrige Verträge	1	62	1	5	0	1	70
Gesellschaftsrecht	0	22	1	2	0	0	25
Wertpapierrecht	0	3	0	0	0	0	3
Haftpfllichtrecht	5	12	0	3	0	0	20
übriges Obligationenrecht	1	46	0	4	0	0	51
VERSICHERUNGSVERTRAGSRECHT							
	1	10	0	3	0	0	14
Uebertrag	11	586	5	208	10	13	833

B. Zivilrecht	Direkt- prozesse	Beru- fungen	Nichtig- keitsbe- schwerden	Staats- rechtl. Beschw.	Verwal- tungsge- richtsb.	Revi- sionen usw.	Total
Uebertrag	11	586	5	208	10	13	833
HAFTPFLICHT AUSSERHALB DES OBLIGATIONENRECHTS	0	2	0	0	0	0	2
IMMATERIALGÜTERRECHT							
Marken und Muster	0	7	0	0	3	0	10
Erfindungspatente	0	7	0	0	1	1	9
Urheberrecht	0	1	0	0	0	0	1
UNLAUTERER WETTBEWERB	0	2	0	1	0	0	3
KARTELLRECHT	0	0	0	0	0	0	0
SCHULDBETREIBUNG UND KONKURS	0	10	1	100	0	6	117
UEBRIGES ZIVILRECHT	1	7	1	7	0	0	16
STAATSHAFTUNG	7	1	0	0	0	0	8
Total	19	623	7	316	14	20	999

C. Schuldbetreibungs- und Konkurskammer	Beschwerden und Rekurse n. Art. 19 SchKG	Andere SchKG Rechtsmittel	Revisionen usw.	Total
Schuldbetreibungs- und Kon- kurswesen	213	0	3	216
Sanierungen	0	0	0	0
Gläubigerversammlung	0	0	0	0
Total	213	0	3	216

D. Anklagekammer	Gesuche und Beschwerden	Revisionen usw.	Total
Gerichtsstandskonflikt	31	0	31
Bundesstrafprozess	2	1	3
Verwaltungsstrafrecht	7	0	7
Internationale Rechtshilfe	17	0	17
Andere Fälle	1	1	2
Total	58	2	60

E. Strafrecht	Nichtig- keitsbe- schwerden	Staats- rechtl. Beschw.	Verwal- tungsge- richtsb.	Revisionen usw.	Total
MATERIELLES STRAFRECHT					
StGB allgemeiner Teil					
Strafzumessung	22	0	0	0	22
bedingter Strafvollzug	28	0	0	0	28
Massnahmen	19	0	0	0	19
Jugendliche und junge Erwachsene	0	0	0	0	0
übrige Fragen	16	0	0	0	16
StGB besonderer Teil					
Delikte gegen Leib und Leben	57	0	0	0	57
Vermögensdelikte	95	0	0	1	96
Ehrverletzungen	43	0	0	0	43
Verbrechen und Vergehen gegen die Freiheit	4	0	0	0	4
Sittlichkeitsdelikte	16	0	0	0	16
Urkundendelikte	21	0	0	0	21
Andere Delikte	54	0	0	0	54
Strafbestimmungen des SVG	118	0	0	1	119
Strafbestimmungen des Betäubungs- mittelgesetzes	40	0	0	0	40
Strafbestimmungen anderer Bundes- gesetze	33	0	0	0	33
Verwaltungsstrafrecht	1	0	0	0	1
VERFAHRENSRECHT					
Beweiswürdigung	0	89	0	0	89
Rechtliches Gehör (inkl. Verteidigung)	1	25	0	0	26
Andere Fragen	12	24	0	3	39
STRAF- UND MASSNAHMENVOLLZUG					
Bedingte Entlassung	0	0	15	0	15
Andere Fragen	0	0	12	0	12
Total	580	138	27	5	750
	Bundesstrafprozesse		Gesuche		Total
F. Bundesstrafgericht	1		1		2
	Nichtigkeitsbeschwerden		Revisionen usw.		Total
G. Ausserordentlicher Kassationshof	0		0		0
	Gesuche				Total
H. Freiwillige Gerichtsbarkeit	2				2

V. EIDGENÖSSISCHE SCHÄTZUNGSKOMMISSIONEN

Schätzungskreise	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
1. ZAHL DER GESCHÄFTE													
Uebertrag von 1989.....	12	20	7	13	6	16	9	17	11	24	8	4	24
Eingang 1990.....	3	1	4	-	-	4	2	2	1	7	4	1	10
Erledigt 1990.....	2	8	1	1	-	8	1	2	3	5	6	2	3
Uebertrag auf 1991.....	13	13	10	12	6	12	10	17	9	26	6	3	31

2. ART DER AM 31. DEZEMBER 1990 HÄNGIGEN GESCHÄFTE

Eisenbahnen.....	5	4	1	3	3	12	5	8	7	17	2	2	10
Elektrische Leitungen.....	-	-	1	1	-	-	-	1	2	-	2	1	1
Nationalstrassen.....	-	9	8	5	3	-	5	8	-	8	2	-	13
Oeffentliche Gebäude.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Rohrleitungsanlagen.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Militärische Anlagen.....	-	-	-	3	-	-	-	-	-	-	-	-	5
Kraftwerke.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
PTT.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1
Flughäfen und Landeplätze.....	7	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-
Schiessanlagen.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
ETH.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Wasserbaupolizei im Hochgebirge.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Natur- und Heimatschutz.....	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Wasserkorrekturen.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1